



Wenn die Datengenossenschaft für mich einwilligt (?)

Zum speziellen Datenvermittlungsdienst nach DGA

Paul C. Johannes

Überblick

- Unionsrecht reguliert Datenvermittlungsdienste (DV)
- Datenvermittlungsdienste können als Datengenossenschaft (DG) eingerichtet sein.
- Sowohl DV als auch DG können nicht-personenbezogene Daten als auch personenbezogene Daten als auch beides „vermitteln“.
- DG könnten durch den Zusammenschluss betroffener Personen ein Interessengegengewicht zu marktmächtigen Datenverarbeitern etablieren.
- Dies wird in Bezug auf personenbezogene Daten in vielen Szenarien vermutlich nur praxistauglich funktionieren, wenn die DG in Vertretung der betroffenen Personen Erklärungen/Einwilligungen abgeben darf.



Data Governance Act (2022/868)

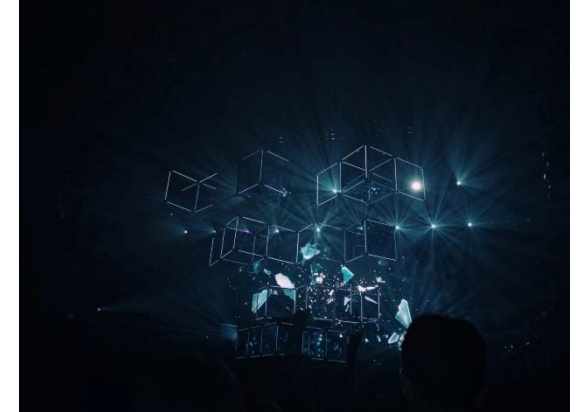
- Am 24.06.2022 in Kraft getreten. Seit 24.09.2023 anwendbar. Auch Daten-Governance-Rechtsakt.
- Enthält zu Aufsicht, Registrierung, Pflichten von „Datenvermittlungsdiensten“.
- Lässt die DSGVO „unberührt“.
- Datenvermittlungsdienst = Dienst,
 - zur Herstellung von (technisch/rechtlich/sonstig) Geschäftsbeziehungen
 - zwischen
 - einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern und
 - Datennutzern,
 - um die gemeinsame Datennutzung zu ermöglichen (auch zur Ausübung der Rechte betroffener Personen).
- Datenvermittlungsdienst ≠
 - wenn Ziel nicht Geschäftsbeziehung zwischen Dateninhabern und Datennutzern, insbesondere dann wenn Daten selbst aufbereitet werden oder Angebot von öffentlichen Stellen,
 - geschlossene Gruppen von Dateninhabern sowie
 - Vermittlung urheberrechtlich geschützter Werke.
- Dienste von Datengenossenschaft = Datenvermittlungsdienst (Art. 10 lit. c DGA)



Datengenossenschaften außerhalb des DGA

- Datengenossenschaften von KMU und sonstige Datenkooperativen
- **Ziel: Teilen** von Daten mit **anderen** Unternehmen sowie Analyseaufgaben **zentralisieren**.
- Gemeinsame **Sammlung und Analyse von Daten** in einem **Netzwerk** verschiedener Unternehmen.
- **Zum Beispiel** zum **Teilen von (Zustands-)Daten** durch **digitale Zwillinge** von realen Objekten. **Oder** zum **Teilen von Kalibrierinformationen** und digitalen Kalibrierscheinen (**DCC**).

- Nur zum Eigengebrauch der Mitglieder? → DGA nicht anwendbar (-)
- Nur zum „Weiterverkauf“ von Daten durch Kooperative selbst? → DGA nicht anwendbar (-),
- Zur Herstellung einer Geschäftsbeziehung zwischen Mitgliedern und Dritten zur Weitergabe von Daten zur Nutzung? → DGA anwendbar (+).



Datengenossenschaft nach DGA

- Dienste von Datengenossenschaft = Datenvermittlungsdienst (Art. 2 Nr. 15, Art. 10 lit. c DGA).

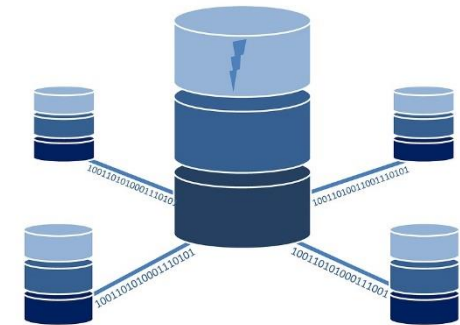
- Dienst,

Vorgaben zu Personen

- der von einer Organisationsstruktur angeboten wird, welche sich aus betroffenen Personen, Ein-Personen-Unternehmen oder KMU zusammensetzt,
- betr. Pers., EPU und KMU müssen Mitglied in der Organisationsstruktur sein.

Vorgabe zu Dienst/Zwecken

- Hauptzwecke der DG muss in der **Unterstützung** ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf bestimmte Daten bestehen, unter anderem
 - beim Treffen einer sachkundigen Entscheidung vor der Einwilligung zur Datenverarbeitung,
 - beim Meinungs austausch über die den Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit ihren Daten am besten entsprechenden Zwecke und Bedingungen der Datenverarbeitung und
 - beim Aushandeln der Bedingungen der Datenverarbeitung im Namen der Mitglieder, bevor die Erlaubnis zur Verarbeitung nicht personenbezogener Daten erteilt oder in die Verarbeitung personenbezogener Daten eingewilligt wird;



Rechtsform einer Datengenossenschaft – Ist Datengenossenschaft = eG?

- eingetragene Genossenschaft nach deutschem oder europäischem Recht:
 - Genossenschaftsgesetz - GenG
 - Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)
- Genossenschaften sind juristische Person.
- Zusammenschluss von (juristischen) Personen, die aus günstigen Leistungen eines gemeinsam getragenen Unternehmens Nutzen für ihre eigenen Wirtschaften ziehen.
- Mitglieder sind nach Genossenschaftsanteilen am Gewinn beteiligt, jedoch Grundsatz ein Mitglied gleich eine Stimme.
- Schaffung einer **definierten** und **rechtlich abgesicherten** Kooperationsstruktur
- **Skalierbarkeit** und **Offenheit** der Mitgliederstruktur
- Etablierung einer **neutralen Organisation** → verantwortet die gemeinsame Datenhaltung und Datenverwertung



Rechtsform einer Datengenossenschaft – Datengenossenschaft ja, aber nicht eG?

- DGA fordert lediglich „Organisationstruktur“ und „Mitgliedschaft“ darin.
- Andere Gesellschaftsformen als eG oder SCE daher denkbar.
- Nicht ausreichend: (Dauer-)Schuldverhältnisse zur „Mitgliedschaft“ → Unterschied zu sonstigen Datenvermittlungsdiensten.
- Personengesellschaften (+): GbR, PartG, OHG, KG.
- Kapitalgesellschaften (?): GmbH, UG, AG. Ist Beteiligung/Gesellschaftsanteile = Mitgliedschaft?
- Eingetragener Verein.
- Unterschiedliche Gesellschaftsformen bieten unterschiedliche Vor- und Nachteile, je nach Betrachtungsweise.
- Beispiel:
 - Genossenschaft bietet Vorteil der gleichgestellten Entscheidung aller Mitglieder, unabhängig von Anteilen. Dies kann für große und/oder kapitalstarke potentielle Mitglieder abschrecken sein.
 - Verein ermöglicht einfachere Skalierbarkeit, da betroffene Personen ohne großen Aufwand Mitglied werden können. Ideeler oder wirtschaftlicher Verein?



Kann die Datengenossenschaft stellvertretend für Ihre Mitglieder in Datenverarbeitungen einwilligen?

Kann der DV auch als Stellvertreter für eine der Parteien handeln und zB. Datennutzungsverträge abschließen oder Änderungen von Nutzungsbedingungen zustimmen?

Bei nicht-personenbezogenen Daten?

- Bei nicht-personenbezogenen Daten kann Stellvertretung zusätzliche Aufgabe zum Zweck des Datenvermittlungsdienstes sein.
- Es geht bei Datenvermittlungsdiensten gerade darum Geschäftsbeziehungen zwischen anderen Parteien (Dateninhaber ./ Datennutzer) herzustellen).
- Aufgaben von DV und DG im DGA nicht abschließend geregelt. Die Herstellung von Geschäftsbeziehungen erlaubt auch die rechtsgeschäftliche Stellvertretung, wenn grundsätzlich zulässig.



Kann die Datengenossenschaft stellvertretend für Ihre Mitglieder in Datenverarbeitungen einwilligen?

Bei personenbezogenen Daten?

- Aufgaben von Datengenossenschaften im DGA nicht abschließend geregelt. Dort nur Beispiele, um Grundlinie der Anwendbarkeit des DGA bestimmen zu können.
- Stellvertretung also als zusätzliche Aufgabe denkbar?
- Art. 12 lit. M DGA scheint das einzuschränken. Danach müssen DV bei der Erleichterung der Rechteaushausübung durch die betroffenen Personen im besten Interesse der betroffenen Personen handeln und sie insbesondere informieren beraten, bevor die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt.
- Wenn aber Stellvertretung zusätzliche Aufgabe (außerhalb DGA), dann könnte Stellvertretung bei der Abgabe von datenschutzrechtlichen Einwilligungen möglich sein.
- Voraussetzung: Stellvertretung bei datenschutzrechtlichen Einwilligungen nach DSGVO grundsätzlich möglich? Dies ist umstritten.



Stellvertretung bei datenschutzrechtlicher Einwilligung nach DSGVO

- Einwilligung kann Rechtfertigung für Datenverarbeitung sein (Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 lit. f DSGVO).
 - Muss freiwillige, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständliche Willensbekundung sein (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO).
 - „Stellvertretung“ für Einwilligungen in der DS-GVO spezielle nur für Kinder geregelt.
 - Höchstpersönlichkeit der Einwilligung? Einwilligung = Ja-Wort?
 - Dafür spricht grundrechtliches Schutzgut (Art. 8 GrCh) und Anforderungen an Informiertheit (gegenüber betroffener Person)
 - Dagegen spricht, dass die Vertretungsvollmacht natürlich genauso als Ausübung der informationellen Selbstbestimmung verstanden werden kann wie die Einwilligung selbst und durch die Vollmachtserteilung das Recht auf Datenschutz noch effektiver geschützt werden könnte.
 - Die **herrschende Meinung** verfolgt einen vermittelnden Ansatz: Stellvertretung grundsätzlich möglich, aber für die Vollmachtserteilung gelten die gleichen hohen Anforderungen an Informiertheit und Bestimmtheit wie bei einer Einwilligung selber.
- Praxistauglichkeit fraglich. Wird entsprechend auch so zu PIMS diskutiert.

Aber....

- Geht es überhaupt um Einwilligungen?
- Im Kontext von Datenvermittlungsdiensten geht es um die Herstellung Geschäftsbeziehungen (zB. Datennutzung für Gegenleistung wie Geld, Rabatt, Zugang, Dienst ...).
- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DS-GVO ~ Datenverarbeitung zulässig, wenn zu Durchführung eines Vertrages erforderlich.
- Datengenossenschaften können ggf. für ihre Mitglieder nicht bestimmt, informiert etc. „einwilligen“.
- Grundsätzlich haben sie aber die Möglichkeit, bei entsprechender Bevollmächtigung, Verträge über Datennutzung für ihre Mitglieder abzuschließen.
- Verbraucherschutzproblem: Einwilligung können jederzeit widerrufen werden. Verträge nur bestimmten Bedingungen gekündigt werden.

Außerdem ...

- Auch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach DS-GVO (Auskunftsrecht, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) kann durch Bevollmächtigte erfolgen. Das kann auch eine Datengenossenschaft sein.

Zusammenfassung



- *Unionsrecht reguliert Datenvermittlungsdienste (DV)*
 - *Datenvermittlungsdienste können als Datengenossenschaft (DG) eingerichtet sein.*
 - *Sowohl DV als auch DG können nicht-personenbezogene Daten als auch personenbezogene Daten als auch beides „vermitteln“.*
 - *Datengenossenschaften haben auch die Aufgabe der Interessenvertretung der Mitglieder.*
 - *Datengenossenschaften können auch als Vereine gegründet werden.*
 - *DG könnten durch den Zusammenschluss betroffener Personen ein Interessengegewicht zu markmächtigen Datenverarbeitern etablieren.*
 - *Dies wird in Bezug auf personenbezogene Daten in vielen Szenarien vermutlich nur praxistauglich funktionieren, wenn die DG in Vertretung der betroffenen Personen Erklärungen (Einwilligungen oder Vertragserklärungen) abgeben darf.*
- Diesbezüglich fehlt Rechtssicherheit.



Geminn/Johannes/Müller/Nebel, Data Governance in Germany – An Introduction, Kassel:kup 2023, <https://doi.org/10.17170/kobra-202304127800>.

Specht-Riemenschenider et al, Die Datentreuhand, MMR-Beilage 2021, 25.

Hennemann, Datenintermediäre und Data Governance Act, NJW 2022, 1905.

Kühling, Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder, ZfDR 2021,1.

Petras, Demokratischer Datenschutz, MMR 2021, 862.

Botta, Delegierte Selbstbestimmung, MMR 2021, 946.

Roßnagel, A. (Hrsg.), Das neuen Datenschutzrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2018.

Thank You!

Questions? Feel free to contact me!

Paul C. Johannes, LL.M.
Rechtsanwalt

Universität Kassel
Wissenschaftliches Zentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG)
Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet)
Pfannkuchstr. 1
DE-34121 Kassel

+49 (0) 561 804 6083

paul.johannes@uni-kassel.de

<http://provet.uni-kassel.de>

<http://www.datenrecht-beratung.de>

<http://www.datenrecht-anwalt.de>

@pcjohannes



Universität Kassel / Studio Blofeld